

2135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1980 betreffend  
ein Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI  
und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhang  
und Anmerkungen

Im Rahmen der "Tokio-Runde" des GATT wurde das gegenständliche  
Übereinkommen ausgearbeitet. Es ist der Hauptzweck dieses Überein-  
kommens, die Bestimmungen des Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und  
Handelsabkommens hinsichtlich der Erhebung von Ausgleichszöllen und  
die Bestimmungen des Artikels XVI des Allgemeinen Zoll- und Handels-  
abkommens bezüglich der Subventionen auszulegen und Vorschriften  
für ihre Anwendung festzulegen, um eine größere Einheitlichkeit und  
Sicherheit bei deren Durchführung zu erzielen.

Im Sinne der Präambel soll auf diese Weise dafür Sorge getragen  
werden, daß einerseits die Gewährung von Subventionen die Interessen  
der Unterzeichner dieses Kodex weder negativ beeinflußt noch ge-  
fährdet und daß andererseits die Ausgleichszölle nicht den inter-  
nationalen Handel ungerechtfertigt behindern. Den Herstellern,  
die durch die Anwendung von Subventionen Schaden erlitten haben,  
soll innerhalb eines einvernehmlich festgelegten internationalen  
Rahmens von Rechten und Pflichten ein Ausgleich geboten werden.

Als weitere Ziele sind in der Präambel angeführt:

- Die Berücksichtigung der besonderen Handels-, Entwicklungs- und Finanzierungsbedürfnisse der Entwicklungsländer und
- die Ermöglichung einer raschen, wirksamen und gerechten Beilegung von im Rahmen dieses Übereinkommens entstehenden Streitigkeiten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses  
des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen  
Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung  
des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht  
erforderlich.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1980 betreffend ein Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anhang und Anmerkungen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 25

Maria . D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann